

Dr. Stefan Müller-Kroehling, Stadtrat (parteilos)

Büro der Ausschussgemeinschaft 1 im Rathaus

84028 Landshut

An den Stadtrat der Stadt Landshut

84028 Landshut

Nr. 704



Landshut, den 2.9.2025

Antrag: Überprüfung und Sicherstellung von Sichtdreiecken an Einmündungen und in Kurven

Dem Stadtrat wird berichtet:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt regelmäßig, um sicherzustellen, dass **Sichtdreiecke:**
 - an Straßeneinmündungen
 - in Kurven
 - sowie auch speziell entlang von Hecken in Kurvenabschnitten

so gestaltet sind, dass der **Verkehrsraum weiterhin beidseitig hinreichend einsehbar bleibt;** durch Unterrichtung von unzulässig in Sichtbereichen Parkenden, durch Einrichtung von Parkverbotszonen, durch Unterbindung des Parkens von Firmenfahrzeugen, z.T. sogar LKWs, in Wohnvierteln, sowie ggfs auch Informierung von Straßenangrenzern mit die Sichtbeziehungen im Kurvenraum einschränkendem Zuwachs des Bewuchses.

2. Speziell zu den Firmenfahrzeugen, vielfach auch LKWs, wird berichtet, welche Erkenntnisse die Stadtverwaltung zu dem Phänomen hat, dass diese zunehmend erhebliche Anteile des Parkraumes einnehmen, und was dagegen unternommen wird, dass durch diese besonders stark die Sichtbeziehungen störenden Fahrzeuge in Bereichen geparkt, wird, wo Sichtbeziehungen behindert werden, z.T. sogar in Zonen mit bestehenden Einfahrtsverboten für LKW.
3. Bezüglich der Hecken wird ergänzend berichtet, ob ergänzend auch auf Schutzaspekte wie Brutzeiten, Baumschutzverordnung usw. hingewiesen wird, damit eine Veranlassung von Rückschnittmaßnahmen im Verkehrsraumprofil von Straßen entlang schlecht einsehbarer Kurven nicht zu überschießenden Aktionen führt, die wiederum andere Belange wie solche des Gehölz-, Tier- und Artenschutzes verletzen könnten.

Begründung:

Regelmäßig berichten Bürger von gefährlichen Verkehrserlebnissen aufgrund beschränkter Sichtdreiecke infolge parkenden Verkehrs an Mündungen und in Kurven, zum Teil auch verschärft durch überragenden Bewuchs in den Kurven.

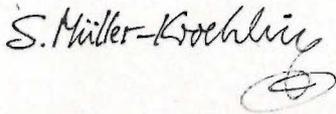
Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang in vielen Vierteln die zahlreichen „mit nach Hause genommenen“ Firmenfahrzeuge vom Lieferwagen bis hin selbst zu LKWs dar, vielfach von Firmen außerhalb des Stadtgebietes, die seit einigen Jahren zunehmend abendlich erhebliche Anteile des Landshuter Parkraumes gerade in den dicht besiedelten Vierteln einnehmen, und oftmals besonders störend auf die Sichtbeziehungen wirken, allein schon durch ihre Größe.

Es besteht ein gesetzliches Halteverbot vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Laut § 12 Abs. 3 StVO ist das Parken unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m vor den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Unter anderem besteht ein Halteverbot laut § 12 StVO vor Grundstücksein- und -Ausfahrten.

Dem Stadtrat wird entsprechend o.g. Fragen berichtet, was die Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang unternimmt.

Ziff. 3 darf in diesem Zusammenhang ggfs. als Anregung aufgefasst werden, sofern nicht bereits der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of S. Müller-Kroehling in black ink, with a circular stamp or mark below it.

Dr. Stefan Müller-Kroehling, Stadtrat